

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Idar-Oberstein/Götschied (EDRG)

Landeentgelte:

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Ein Entgelt ist auch bei einer Bodenberührungen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Kein Entgelt ist bei Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.
Das Entgelt wird mit der Landung fällig. Die aufgeführten Beträge sind Entgelte (gem. § 19b LuftVG) im Sinne des §10 Abs. 1 UStG und enthalten die zurzeit gültige Mehrwertsteuer.

2. Für Flugzeuge und Hubschrauber bemisst sich das Entgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Die Entgelte betragen:

Motorflugzeuge/Hubschrauber	<1200kg	9,00 EUR
Motorflugzeuge/Hubschrauber	<2000kg	12,00 EUR
Motorflugzeuge/Hubschrauber	>2000kg	20,00 EUR

Bei Vorlage eines amtlichen Lärmschutzzeugnisses wird das Entgelt um 2 € reduziert.

3. Für selbststartende Motorsegler beträgt das Entgelt **7,00 EUR**

4. Für Ultraleichtflugzeuge beträgt das Entgelt **7,00 EUR**

5. Für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler entfällt das Entgelt.

6. Bei Dienstflügen, einer Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Entgelte zu entrichten.

7. Weiterhin entfällt das Entgelt bei Flügen im Auftrag des Platzhalter oder dessen Mitgliedern, sowie Mitglieder namentlich genannten Vereinen, auf denen Mitglieder des Platzhalter ebenfalls entgeltfrei landen.

Abstellentgelte:

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Das Abstellentgelt ist im Sinne des §10 Abs. 1 UStG und enthält die zurzeit gültige MwSt.

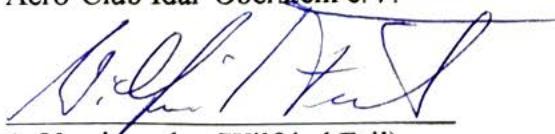
Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden **auf Gras 5,00 EUR und in der Halle 10,00 EUR**.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeugs bzw. 6 Stunden nach Beendigung seiner Unterstellung.

Für Luftfahrzeuge des Platzhalter entfallen die Abstellentgelte. Für Luftfahrzeuge von Mitgliedern des Platzhalter gelten separate Konditionen.

Diese Entgeltordnung ersetzt die Gebührenordnung aus dem Jahre 2015, sie tritt zum **01.08.2023 in Kraft**.

Idar-Oberstein, den 12,07.2023
Aero-Club Idar-Oberstein e.V.



1. Vorsitzender (Wilfried Feil)